



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 210 (Rezension / *Review*, 2003)

Rüpke, J., Die Religion der Römer (München 2001)

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 120,
2003, 411–412**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Religiosität

Key Words: religiousness

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Jörg Rüpke, *Die Religion der Römer*. Beck, München 2001. 264 S.

Auf der Suche nach Detailwissen wird der Rechtshistoriker immer noch zu den Handbüchern von Georg Wissowa (1912) oder Kurt Latte (1960) greifen. Das Phänomen der römischen Religiosität bringt ihm nun eine neue, flüssig geschriebene ‚Einführung‘ nahe. Auf zwei einleitende Abschnitte, welche die Grundlagen erar-

beiten, folgen die Kapitel: Strukturen (I), Leistungen (II) und Soziale Realität (III); im letzten der von Beginn an durchnummerierten Abschnitte wird unter dem plakativen Titel „Vom Caesar zum Lamm: Historische Perspektiven“ (12) das Christentum gestreift. Reiche Abbildungen im Text veranschaulichen die Materie. Dem Charakter als Einführung entsprechend verzichtet der Verfasser auf Anmerkungen, bietet jedoch eine abschnittsweise gegliederte Bibliographie am Schluß des Bandes, gefolgt von Registern (Sachen, Gottheiten, Personen, Orte, Völker) Quellen werden hierin nicht erschlossen, kommen (in deutscher Übersetzung) aber reichlich direkt zu Wort. Juristische Literatur und Termini (etwa *stipulatio*) sind praktisch nicht verzeichnet, M. Th. Fögen, *Die Enteignung der Wahrsager* (1993) bildet eine Ausnahme. Dennoch soll der Rechtshistoriker sich nicht entmutigen lassen, auf das für seine Zunft nötige Hintergrundwissen zuzugreifen.

Wichtig sind etwa die Ausführungen zur Religion der Führungsschicht (*publicus*), zu den Kontrollansprüchen (S.C. de Bacchanalibus) im 1. Abschnitt und zu den Vereinen im 10. Abschnitt. Auch für den Rechtshistoriker zukunftsweisend ist Abschnitt 7 „Entstören und bewußtes Stören: Gelübde und Verfluchungen“ der einerseits auf dem ‚Ritual‘ (Abschnitt 4) aufbaut und andererseits dem landläufigen Begriff ‚Magie‘ eine Absage erteilt (S. 166f.). Die auch für die Diebstahlsverfolgung aufschlußreichen Fluchtäfelchen aus Bath (R. S. O. Tomlin, *The Curse Tablets*, in: B. Cunliffe, Hg., *The Temple of Sulis Minerva at Bath*, vol. II, Oxford 1988, 59–277) sind nur indirekt über die zu Abschnitt 7 zitierte allgemeine Literatur greifbar.

Graz

Gerhard Thür